

Bürgermeister

Datum: 20.05.2022 Vorlagen Nummer: 2022/249 Sachbearbeiter: Engler, Sandra Telefon: 07544/500-231

Aktenzeichen: Beteiligte Ämter:

Beratungsunterlage

öffentlich Gemeindera	31.05.2022	Beratung und Beschlussfassung
-----------------------	------------	-------------------------------

E-Scooter-Testbetrieb

- Beratung und Beschlussfassung

E-Scooter-Angebot für das Stadtgebiet von Markdorf

Ausgangslage

Der erfolgreiche Weg zur Mobilitätswende und zur Reduzierung lokaler Nutzung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) erfordert eine Vielzahl ineinandergreifender Bausteine alternativer Fortbewegung. Einer davon kann die zur Verfügungstellung von E-Scootern sein, die seit Jahren bereits zum Stadtbild der großen Städte weltweit gehören.

Auch in Markdorf ist eine Nachfrage nach einem solchen Angebot inzwischen deutlich spürbar. Gerade im jüngsten workshop zur Jugendbeteiligung am 16. März 2022 wurde sehr deutlich der Wunsch nach einer solchen Verkehrsinfrastruktur seitens der Jugendlichen geäußert.

Die Stadtverwaltung Markdorf möchte daher gerne den Versuch starten, E-Roller als Teil der Mikromobilität und zur Bewältigung der so genannten "letzten Meile" zum Einsatz zu bringen. Als potentieller Anbieter ist die Firma ZEUS auf die Stadtverwaltung zugekommen und hat ihr Interesse signalisiert, in Markdorf einen E-Scooter-Betrieb aufzubauen. Dieses Angebot wäre für die Stadt Markdorf kostenfrei. Eine Rechtsbeziehung zwischen Anbieter und Stadt Markdorf bestünde lediglich im Hinblick auf die Gewährung einer Sondernutzungserlaubnis für das Parken der Fahrzeuge auf öffentlichen Flächen.

Nachhaltigkeit und Parksituation

Die Stadtverwaltung legt in ihren Gesprächen zu dieser Form der Mobilität insbesondere großen Wert auf die Fragen der Nachhaltigkeit und des wilden Parkens. Beide Anforderungen können durch die Firma Zeus auch nach Umfrage bei kooperierenden Städten zufriedenstellend erledigt werden und werden auch in einer Vereinbarung zum geplanten Testbetrieb festgelegt:

- Die Nutzung der E-Scooter verbraucht cirka 3,5 Gramm CO2/km. Die Wartung der Fahrzeuge erfolgt durch ein Partnerunternehmen aus Konstanz. Für Wartung, Akkuwechsel und eventuelle Transporte der Roller werden eCargo Vans oder e-Lastenräder verwendet.
- Prinzipiell existieren ein Freefloating-Modell und ein stationsbasiertes Modell, bzw. eine Hybridform aus beiden. Für die Stadt Markdorf schlägt die Verwaltung anders als in beiliegender Präsentation dargestellt kein Freefloating-Modell vor, bei welchem Parkverbotszonen definiert werden, sondern ein stationsbasiertes Modell, in welchem die Roller nur in bestimmten vorab definierten Zonen abgestellt werden dürfen. Diese Methode kann vom Anbieter über die GPS-Ortung des Systems bis auf wenige Meter genau definiert werden. Ein Ausloggen aus der kostenpflichtigen Nutzung ist für den Fahrzeugmieter außerhalb dieser Flächen nicht möglich. Mit der Umsetzung dieses Modells verbindet sich die Erwartung, dass das aus anderen Städten bekannte wilde Abstellen größtenteils vermieden werden kann. Dabei können die Abstellflächen in Abstimmung zwischen Stadtverwaltung und Betreiber kurzfristig marktgerecht angepasst werden.

Rechtslage Sondernutzung öffentlicher Flächen

Nach der aktuellen Rechtsprechung bedarf die Aufstellung von E-Scootern im Stadtgebiet einer Sondernutzungserlaubnis oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Damit wir eine Sondernutzungserlaubnis noch nicht erstellen müssen, schlagen wir analog zur Handhabung in anderen Städten eine Testphase mit ZEUS vor. Hierfür hat die Verwaltung ebenfalls analog zur Handhabung in anderen Städten einen eigenen Vertrag aufgesetzt.

Rechtslage Verkehrsrecht

E-Scooter sind auf Radwegen, Radfahrstreifen und in Fahrradstraßen erlaubt. Nur wenn diese fehlen, darf auf die Fahrbahn ausgewichen werden. Auf dem Gehweg, in der

Fußgängerzone und in Einbahnstraßen entgegen der Fahrtrichtung sind die kleinen E-Roller verboten. Bei Verbot der Einfahrt (Zeichen 267) bei Einbahnstraßen gilt das Zusatzzeichen "Radfahrer frei" (Zeichen 1022-10) auch für Elektrokleinstfahrzeuge. Die Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen auf anderen Verkehrsflächen kann durch das Zusatzzeichen "Elektrokleinstfahrzeuge frei" (§ 10 Absatz 3 EKfV) erlaubt werden.

Anzahl der Fahrzeuge

Die Firma Zeus teilt mit, man empfehle für den Beginn cirka 2 Fahrzeuge pro 1.000 Einwohnern. Man würde mit einer Flotte von 25 bis 30 Fahrzeugen starten. Die Anzahl der Fahrzeuge kann je nach Nachfrageentwicklung kurzfristig nach oben oder unten korrigiert werden.

Zitate aus einer Umfrage bei Städten, die bereits mit der Firma Zeus kooperieren:

- 1. Grundsätzlich ist Zeus ein verlässlicher Partner, der schnell auf angesprochene Probleme reagiert.
- 2. Die üblichen Probleme (wildes Abstellen auf Gehwegen, Falschparken, Befahren der Fußgängerzone und anderer gesperrter Bereiche) lassen sich nicht komplett unterbinden, Zeus ist hier aber sehr kooperativ und pendelt sich auf einem erträglichen Niveau ein.

Beschlussvorschlag

- 1. Der Gemeinderat stimmt dem Probebetrieb der E-Scooter-Vermietung durch die Firma Zeus zu und ermächtigt die Verwaltung, in Abstimmung mit dem Betreiber die Abstellbereiche im Stadtgebiet zu definieren.
- 2. Der Probebetrieb ist jederzeit widerruflich.

Kooperationsvereinbarung E-Tretroller Portfolio ZEUS eScooter